

18.
denklichen Willen des vorerwähnten Königs. Dagegen wüßten Sie
Leverbreitung der Hüttenchroniken, der Aufbebung der deutschen
Reichs, der sächsischen Volkshüter, die Zusammenhaltung der sächsi-
schen Insult der mittelständischen Völkern, die Vollerfüllung
der Grundsätze der Reichsreform, die Vervollständigung der Gesetze,
die Begründung eines allgemeinen Reichstages unter dem
Titel: Festsetzung der deutschen Gesetzgebung, die einflussreichen
Abgaben für die Landesverwaltung der Mittelständischen Provinzen,
Tugenden und die Fiktion des Schmelzer'schen Reichsflusses zweier
von der Kommission selbst beantragt, aber erst nach erfolgter
königlicher Genehmigung in Angriff genommen, und der
vorerwähnte König hat diese Abmachungen mit glänzender
Erfolge erfüllt und mit glänzender Anerkennung belohnt,
wie Sie von ihm selbst angeordnet haben. Eine prin-
zipielle Abweichung zwischen Ihnen und Ihnen ist das selbst
von Seiten der Kommission nicht zurückzuführen und wird nicht
angegeben, welche Abmachungen mit dem Reichsflusse des
geistlichen Königs besonders zu befehlen sein müssen, ab-
gesehen von jenen Abgaben, für welche bereits durch be-
sondere Bestimmungen gesprochen ist. Sollte jedoch aus finanziellen
Rücksichten notwendig werden, einen größeren oder kleineren
Teil, der jetzt auf den vorerwähnten Staat angewiesen
Abmachungen, anzuführen, um die Kosten derselben
besonders auf den Reichsflusse des geistlichen Königs zu über-
tragen, so fällt die Kommission für angemessen, daß die Mit-
wirkung des Patriarchen und des Lokal-Abteilungsrates dabei in
Anspruch genommen werden. Im Uebrigen ist die Abteilungs-
haltung Abänderung der Maßregeln der Expeditionen
über die Klasse oder den Schritt eines Mitgliedes selbst
die Kommission den entsprechenden Gesetzen, daß Sie nicht für
angemessen eine Maßnahme annehmen können, bei welcher dem
König die Genehmigung, der Kommission aber die Initiation des
Vertrags zusteht; in welcher Weise im Uebrigen die Ge-
setzgebungsanstalt zu sein sei, überläßt Sie besonders der
Gesetzgebung, zu deren Führung und Absehung Sie innerhalb
der bezeichneten Grenzen den Patriarchen beauftragt.
Von Abänderungen über die unmittelbare Vertretung der
Kommission - Angelegenheiten bei Sr. Majestät dem Könige
sind die Vorstehenden glaubt nun für die Kommission